

Stand: 12.04.2026 20:00:55

## Initiativen auf der Tagesordnung der 42. Sitzung des BU

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10736 vom 10.03.2026
2. Initiativdrucksache 19/11099 vom 18.03.2026
3. Initiativdrucksache 19/11076 vom 17.03.2026
4. Initiativdrucksache 19/11189 vom 19.03.2026
5. Initiativdrucksache 19/11190 vom 19.03.2026
6. Initiativdrucksache 19/9966 vom 10.02.2026
7. Initiativdrucksache 19/10027 vom 10.02.2026
8. Initiativdrucksache 19/9858 vom 04.02.2026
9. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9825 vom 27.01.2026
10. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9802 vom 27.01.2026
11. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9842 vom 03.02.2026



## Antrag

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Vertrag vom 12. März 2025 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 10. März 2026 um Zustimmung des Bayerischen Landtags zu nachstehendem Vertrag gebeten:

Hinweis des Landtagsamts:

Das vollständige Dokument wird aus technischen Gründen in Kürze auf der Website des Bayerischen Landtags veröffentlicht.



## Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **40 Jahre nach Tschernobyl: Bericht im EU-Ausschuss: Bedeutungsverlust der Atomkraft weltweit – Daten und Fakten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen über den Bedeutungsverlust der Atomkraft im globalen Maßstab zu berichten. Dabei sind aktuelle Daten, Fakten und Hintergründe im globalen Maßstab im Vergleich zur Nutzung erneuerbarer Energien vorzulegen.

#### **Begründung:**

40 Jahre nach der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl am 26. April 1986 verliert die Atomenergie weltweit an Bedeutung. Der Anteil an der Stromerzeugung ist von ca. 17,5 Prozent 1996 auf rund 9 Prozent 2024 gesunken. Damit liegt der Anteil heute etwa halb so hoch wie auf dem Höhepunkt der 1990er-Jahre.

Viele Reaktoren stammen aus den 1970er- bis 1980er-Jahren. Die alternden Meiler bringen die Probleme von hohen Wartungskosten, teuren Sicherheitsmodernisierungen und der Beachtung begrenzter Laufzeiten mit sich. In den Industrieländern werden daher mehr Reaktoren stillgelegt als neu gebaut. Seit 20 Jahren ist die Zahl der sich in Betrieb befindlichen Atommeiler weltweit rückläufig. Als Argumente gegen die Atomkraft werden die ungelöste Endlagerung radioaktiver Abfälle, das Risiko schwerer Unfälle und die Proliferationsrisiken (Verbindung zu Atomwaffen) vorgetragen. Deutschland ist 2023 aus der Nutzung der Atomenergie ausgestiegen. Am 15. April wurden die letzten drei Atomkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II abgeschaltet.

Der Bau und Betrieb von Kernkraftwerken ist außerdem sehr kapitalintensiv. Bei milliardenteuren Baukosten und sehr langen Bauzeiten sind Verzögerungen häufig. Zudem sind Wind- und Solarenergie billiger geworden, weshalb die Investitionen in erneuerbare Energien im globalen Maßstab deutlich höher sind als in Atomkraft. Eine Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme analysiert, dass Stromgestehungskosten für neue Atomkraftwerke in Deutschland bei bis zu 49 Cent pro Kilowattstunde liegen. Solarstrom kostete hingegen in der Spitze 14,4 Cent pro Kilowattstunde, also nur ein Drittel. Keine Technologie weltweit wächst so schnell wie Sonne und Wind.

Joe Kaeser, Aufsichtsratsvorsitzender von Siemens Energy AG, sagt:

„Es gibt kein einziges Atomkraftwerk auf dieser Welt, das sich ökonomisch rechnet. Wenn ein Land beschließt, weil es eine strategisch wichtige Infrastruktur ist, dass man das will, muss man sich das überlegen. Aber wirtschaftlich rechnen tut sich das nicht.“



## Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und  
**Fraktion (AfD)**

### **Fachliche und finanzielle Mitwirkung im sogenannten Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, kurz: IPCC) einstellen – nationale Politikberatung zu Klimathemen einrichten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
  - dass die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland am Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, sogenannter Weltklimarat) eingestellt wird, insbesondere durch den Verzicht auf die Entsendung von Regierungsdelegationen zu IPCC-Plenar- und Arbeitsgruppensitzungen sowie die Einstellung jeglicher formalen Beteiligung an IPCC-Abstimmungs- und Billigungsprozessen, einschließlich der Erarbeitung und Annahme der „Summary for Policymakers“ (SPM),
  - dass die finanzielle Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland am IPCC eingestellt wird, indem sämtliche Beiträge, projektbezogenen Zuwendungen, Unterstützungsleistungen und sonstigen Zahlungen an den IPCC oder mit ihm verbundene Strukturen beendet werden,
  - dass eine nationale, transparent arbeitende wissenschaftliche Politikberatung zu Umwelt- und Klimathemen eingerichtet wird, die strikt zwischen empirischem Befund, modellbasierten Projektionen, Wertungen und politischen Handlungsoptionen unterscheidet und deren Arbeitsweise, Datenbasis, Annahmen, Unsicherheiten sowie fachliche Positionen vollständig dokumentiert und veröffentlicht werden.
- sich auf EU-Ebene für die Einstellung der Finanzierung des IPCC einzusetzen, insbesondere für die Einstellung der regelmäßigen Zahlungen der EU an den IPCC Trust Fund.

### **Begründung:**

Die Forderungen dieses Antrags sind darauf ausgerichtet, die beschriebenen Risiken, die durch das Wirken des IPCC für die politische Meinungs- und Entscheidungsbildung ausgehen, zu minimieren: die übergroße Wirkung verdichteter Informationen, die mangelnde Sichtbarkeit unterschiedlicher wissenschaftlicher Bewertungen und die Gefahr, modellbasierte Aussagen als sichere Tatsachen zu behandeln. Zugleich wird der Weg frei für eine nationale wissenschaftliche Beratung, die unterschiedliche fachliche Bewertungen sichtbar darstellt, die Grundlagen und Annahmen offenlegt und Aussagen auf der Basis von Modellen und Szenarien nachvollziehbar einordnet, damit deren Aussagekraft und Grenzen klar erkennbar sind.

Der IPCC und insbesondere die SPM haben in Deutschland erheblichen Einfluss auf politische Debatten, Gesetze und Entscheidungen der Verwaltung. Sie prägen häufig, wie Probleme auf entsprechenden Ebenen eingeordnet und welche Lösungsmaßnahmen als notwendig angesehen werden. Gerade bei einem solch großen Einfluss ist entscheidend, dass unterschiedliche wissenschaftliche Einschätzungen, Gegenpositionen und Minderheitsmeinungen klar sichtbar bleiben. Dies ist nur unzureichend der Fall. Zu kritisieren ist insbesondere, dass die Darstellungen des IPCC in der Praxis häufig einseitig wirken und abweichende wissenschaftliche Bewertungen in der öffentlichen Vermittlung nicht berücksichtigt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass komplexe Sachverhalte verkürzt oder nur aus einer Richtung betrachtet werden und sich diese eine Sichtweise als vermeintlich endgültiger „Stand der Wissenschaft“ festsetzt. Dies steht einer verantwortungsvollen, auf wissenschaftlichen Grundsätzen basierenden Entscheidungsfindung entgegen.

Weiterhin ist zu kritisieren, dass sich zentrale, in Veröffentlichungen des IPCC getroffene, Aussagen in erheblichem Umfang auf Modelle und Annahmen von Szenarien stützen. Modellrechnungen sind als Methode grundsätzlich von Annahmen abhängig und müssen deshalb kritisch geprüft werden. Ihre Ergebnisse dürfen nicht unbesehen als sicher eintretende Vorhersagen verstanden werden. Wo modellbasierte Aussagen in der politischen Praxis wie feststehende Tatsachen behandelt werden, wächst das Risiko von Fehlentscheidungen, und das ist im Zusammenhang mit SPM festzustellen.



## Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

### **Ehrlicher Verbraucherschutz statt neuer Belastungen aus Brüssel: „Fit for 55“ aussetzen, Bezahlbarkeit sichern, Krisenvorsorge stärken!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich mit Nachdruck auf Bundes- und EU-Ebene für ein Moratorium der kostentreibenden Elemente des EU-Pakets „Fit for 55“ einzusetzen,
- dabei insbesondere auf eine Aussetzung beziehungsweise weitere Verschiebung des Europäischen Emissionshandelssystems 2 (ETS2) für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Sektoren hinzuwirken, solange eine sozialverträgliche Umsetzung nicht sichergestellt ist,
- sich dafür einzusetzen, dass Zwischenziele, Umsetzungsfristen und sektorale Belastungsvorgaben im europäischen und bundesrechtlichen Klimarecht flexibilisiert oder vorübergehend zurückgestellt werden, soweit sie zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen für Verbraucher führen.

### **Begründung:**

Das Paket „Fit für 55“ dient der Umsetzung des europäischen Klimaziels, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken und die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Zu den zentralen Instrumenten gehört auch das neue Emissionshandelssystem für Gebäude, Straßenverkehr und weitere Brennstoffe.

Gerade dieses neue System ist mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Kosten auf fossile Brennstoffe verbunden. Der Rat der Europäischen Union hält selbst fest, dass insbesondere einkommensschwache Haushalte und Kleinstunternehmen von höheren Preisen für fossile Brennstoffe betroffen sein können;

Auch deshalb wurde der Start des ETS2 von 2027 auf 2028 verschoben. Das zeigt, wie sehr sich der wachsende Widerstand gegen die Klimapolitik der EU langsam aber sicher auf höchster Ebene niederschlägt. Wirtschaftliche Vernunft, soziale Tragfähigkeit und die realen Belastungsgrenzen der Bürger wurden zu lange vernachlässigt. Diesen Druck muss man nun verstetigen, um der gegen den Bürger gerichteten Politik aus Brüssel einen Riegel vorzuschieben.

Klimaschutz darf nicht mit der Brechstange gegen die Lebenswirklichkeit von Pendlern, Familien, Eigentümern, Mietern, Handwerk, Landwirtschaft und Mittelstand durchgesetzt werden. Wer Mobilität verteuert, Heizen verteuert und Investitionen zusätzlich belastet, gefährdet Akzeptanz, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt.



## Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

### **Industrie, Arbeitsplätze und Wohlstand in Bayern erhalten – Europäischen Emissionshandel sofort abschaffen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für die sofortige Abschaffung des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) einzusetzen.

#### **Begründung:**

Die Regierung von Italien hat eine grundlegende Reform des EU-Emissionshandelsystems (ETS) gefordert. Der Minister für Unternehmen und Made in Italy forderte gar eine Aussetzung des Systems. „Das ETS ist nichts anderes als eine Steuer auf energieintensive Unternehmen“, erklärte der Minister laut übereinstimmenden Medienberichten. Ohne Aussetzung oder umfassende Reformen drohe die Gefahr eines Zusammenbruchs der europäischen Industrie, da Unternehmen ihre Standorte in Länder mit niedrigeren Produktionskosten verlagern würden.

Der politisch erzwungene CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel betrifft Unternehmen des Energiesektors, Raffinerien, Stahl- und Eisenwerke, Zementwerke, Papierfabriken sowie die Chemie- und Pharmaindustrie. Auch der innereuropäische Luftverkehr muss mittlerweile am planwirtschaftlichen Zertifikatehandel teilnehmen. Die EU geht von jährlich bis zu 65 Mrd. Euro Einnahmen aus dem ETS aus, eine Gegenleistung für die zahlenden Unternehmen ist dabei nicht erkennbar. Diese künstlich herbeigeführten Abgaben erhöhen einerseits die Strompreise in Europa, andererseits die direkten Produktionskosten der betroffenen Industrien. Der Industriestrompreis lag in Deutschland im Jahr 2025 bereits bei 18 Cent je Kilowattstunde und damit mehr als doppelt so hoch wie in den USA.

Das EU-ETS ist eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten verarbeitenden Gewerbes und damit für Wohlstand und Beschäftigung in Europa, Deutschland sowie dem Freistaat Bayern. Die Staatsregierung muss die italienischen Vorstöße zur Aussetzung des europäischen Emissionshandels daher auf allen politischen Ebenen unterstützen.



## Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Diabetologie stärken, Einsatz moderner Diabetestechnologie fördern, Versorgung sichern III: Versorgung mit Diabetes-Medikament Metformin sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen,

- die langfristige und verlässliche Versorgung mit dem bewährten Diabetesmedikament Metformin sicherzustellen,
- sich gegen ein Verbot oder eine Beschränkung des Einsatzes von Kalkstickstoff auszusprechen, sofern dies die Produktionskette von Metformin gefährdet,
- sich für die Stärkung der pharmazeutischen Produktionskapazitäten in Europa einzusetzen, um Versorgungsengpässe bei essenziellen Arzneimitteln wie Metformin zu vermeiden und die strategische Unabhängigkeit Europas im Gesundheitsbereich zu fördern.

### **Begründung:**

In Bayern leben rund 1,1 Millionen Erwachsene mit einem diagnostizierten Diabetes mellitus. Hinzu kommen schätzungsweise rund 200 000 bislang unerkannte Fälle sowie etwa 5 000 betroffene Kinder und Jugendliche. Die Versorgung dieser stetig wachsenden Patientengruppe ist eine bedeutende medizinische und gesellschaftliche Herausforderung. Ein zentrales Arzneimittel in der Behandlung des Typ-2-Diabetes ist Metformin – es gilt als Mittel der ersten Wahl und ist aus der leitliniengerechten Therapie nicht wegzudenken. Eine zuverlässige Versorgung mit diesem Medikament ist daher von zentraler Bedeutung für die Gesundheitsversorgung in Bayern und darüber hinaus.

Die Produktion von Metformin ist jedoch auf die Vorstufe Dicyandiamid (DCD) angewiesen, die aus Kalkstickstoff gewonnen wird. Kalkstickstoff wird seit über einem Jahrhundert als Düngemittel eingesetzt, unterliegt aber seit 2019 einem Beschränkungsverfahren auf EU-Ebene im Rahmen der REACH-Verordnung. Ein mögliches Verbot des Einsatzes von Kalkstickstoff als Düngemittel würde die gesamte europäische Produktionskette von Metformin gefährden.

Aktuell stellt in Europa lediglich die Alzchem Trostberg GmbH in Bayern Kalkstickstoff her. Außerhalb Europas wird DCD ausschließlich in China produziert. Ein Verbot in der EU würde somit nicht nur den Produktionsstandort Bayern schwächen, sondern auch die Abhängigkeit Europas von China in einem sensiblen Gesundheitsbereich weiter verschärfen.

Gerade vor dem Hintergrund der strategischen Zielsetzung der EU, die Arzneimittelproduktion wieder stärker nach Europa zu verlagern, wäre ein solches Verbot kontraproduktiv. Die EU-Kommission wird daher aufgefordert, von einem Verbot abzusehen und stattdessen eine sichere und unabhängige Arzneimittelversorgung in Europa zu gewährleisten.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl** CSU

**Direktvermarkter & Co. entlasten. Herstellerverantwortung für Verpackungen und Abfälle ja – Bürokratie nein!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) geändert wird und Kleinstunternehmer von der Registrierungspflicht befreit werden, sodass beispielsweise Direktvermarkter sich nicht mehr im Verpackungsregister LUCID registrieren müssen. Kleinstunternehmer sollen zudem von der „Lizenzierung“ befreit werden, indem die Lizenzgebühr etwa durch die Verpackungsunternehmen entrichtet wird, sodass Kleinstunternehmen bereits lizenzierte Verpackungen kaufen können.
- sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass bei Überarbeitung des Verpackungsgesetzes, welches durch ein Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzt werden soll, dieses möglichst praxistauglich und bürokratiearm ausgestaltet wird und insbesondere Erleichterungen für Klein- und Kleinstunternehmen vorsieht. Regelungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, werden dabei grundsätzlich abgelehnt.
- sich auf Bundesebene für eine Prüfung einzusetzen, wie hinsichtlich der beiden Systeme LUCID und DIVID weitere Synergien für Nutzer geschaffen werden können.

### **Begründung:**

Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen müssen sich im digitalen Verpackungsregister LUCID, das von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister geführt wird, registrieren lassen und sich an einem dualen System zur Rücknahme von systembeteiligten Verpackungen beteiligen. Ziel des Verpackungsgesetzes (VerpackG) ist es, die abfallrechtliche Produktverantwortung von Herstellern von Verpackungen umzusetzen. Das Hauptaugenmerk des über LUCID vollzogenen VerpackG ist auf die Sicherstellung der Verpackungsabfallsammlung bei den privaten Haushalten gerichtet.

Das VerpackG betrifft alle Arten von Verpackungen und kann daher auch Einwegkunststoffe betreffen.

Nach geltendem Recht des VerpackG besteht eine Pflicht zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID bereits ab der ersten in Verkehr gebrachten Verpackungseinheit. Dies führt dazu, dass auch kleinste Direktvermarkter oder Kleinstbetriebe mit Verwaltungsaufwand belastet werden, der in keinem Verhältnis zu den tatsächlich in Umlauf gebrachten Verpackungsmengen steht.

Eine praxisgerechte Entlastung wäre die Einführung von Bagatellgrenzen auch für die Registrierungspflicht. Hierfür könnte an die bereits bestehenden Schwellenwerte für die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (§ 11 VerpackG) angeknüpft werden. Diese liegen bei 80 000 kg Glas, 50 000 kg Papier, Pappe, Karton und 30 000 kg bei den übrigen Materialien.

Eine Bagatellgrenze für die Registrierung könnte sich z. B. an 1 Prozent dieser Schwellen orientieren. Das würde bedeuten:

- 800 kg Glas pro Jahr,
- 500 kg Papier/Pappe/Karton pro Jahr,
- 300 kg sonstige Materialien pro Jahr.

Unterhalb dieser Grenzen sind Kleinstmengen von der Registrierungspflicht zu befreien, was eine Entlastung von Bürokratie darstellen würde.

Die gesetzlichen Grundlagen für Verpackungen und Verpackungsabfälle befinden sich derzeit auf europäischer und nationaler Ebene im Umbruch. Konkret ist seit dem 11.02.2025 die Verordnung (EU) 2025/40 PPWR in Kraft und gilt nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem 12.08.2026 in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Die EU-Vorgaben im Rahmen der PPWR sehen vor, dass sich alle Hersteller in einem Herstellerregister registrieren müssen (Art. 44, 45). Es gibt keine Ausnahmen für die Registrierungspflicht von Kleinunternehmen. Diese Vorgaben gelten entsprechend auch auf nationaler Ebene. Zur Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung mit den neuen EU-Vorgaben wird seitens des Bundes derzeit das VerpackG überarbeitet. Das VerpackG soll durch ein VerpackDG ersetzt werden.

Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für Kleinunternehmen gilt es zu gegebener Zeit auf europäischer Ebene zu flankieren. Auf Bundesebene ist auf weitere Erleichterungen für Kleinunternehmen hinzuwirken.

Die vom Umweltbundesamt betriebene Plattform DIVID, bei der sich Hersteller bestimmter Einwegkunststoffe registrieren lassen müssen, dient der Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG). Der Einwegkunststofffonds kommt der öffentlichen Hand zugute und trägt zur Finanzierung der Sammlung und Reinigung des öffentlichen Raums von besonders häufig gelitterten Einwegkunststoffabfällen bei. Die Registrierung der Hersteller bei DIVID dient also der Sicherstellung der Kostenbeteiligung der Hersteller an der Bereinigung der Umwelt von bestimmten Einwegkunststoffabfällen. Solche Abfälle werden nicht nur ordnungsgemäß in privaten Haushalten entsorgt, sondern verursachen aufgrund der Entsorgung im öffentlichen Raum zusätzliche Sammlungs- und Reinigungskosten für die öffentliche Hand.

Es besteht eine Doppelbelastung für diejenigen Hersteller, die sowohl unter das VerpackG als auch unter das EWKFondsG fallen. Es ist zu prüfen, ob weitere Erleichterungen geschaffen werden können.



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Rene Dierkes, Dieter Arnold** und **Fraktion (AfD)**

### **Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit – Gegen ein Sonderstrafrecht für politische Eliten und gegen staatliche Kontrolle öffentlicher Debattenräume**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekennt sich zur Meinungs- und Informationsfreiheit als unverzichtbarer Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 110 Bayerische Verfassung.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den Straftatbestand des § 188 Strafgesetzbuch (StGB) („gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“) abzuschaffen oder grundlegend zu reformieren. Der Tatbestand begründet einen strafrechtlichen Sonderstatus politischer Amtsträger und Mandatsträger und steht damit in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zur Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz sowie zur besonderen Schutzwürdigkeit politischer Kritik.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, allen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, die politische Meinungsbildung in digitalen Kommunikationsräumen durch pauschale Altersbeschränkungen, staatlich vorgegebene Wahrheitskategorien oder den Begriff angeblicher „Fehlinformation“ einzuschränken oder zu lenken.

Der Landtag stellt fest, dass die freie, auch scharfe und zugespitzte Kritik an Regierenden und politischen Entscheidungsträgern zum Kern demokratischer Willensbildung gehört und nicht durch Sonderstrafrecht, Abschreckung oder faktische Kommunikationsverbote eingeschränkt werden darf.

### **Begründung:**

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist nicht lediglich ein individuelles Abwehrrecht, sondern eine tragende Säule demokratischer Ordnung. Art. 5 GG schützt ausdrücklich auch unbequeme, polemische und zuspitzende Äußerungen, insbesondere gegenüber staatlicher Macht. Demokratie setzt voraus, dass Regierende kritisiert, angegriffen und infrage gestellt werden dürfen. Wo diese Freiheit eingeschränkt wird, verengt sich der politische Raum und staatliche Macht entzieht sich öffentlicher Kontrolle.

Gerade politische Amts- und Mandatsträger müssen Kritik in gesteigertem Maße aushalten. Wer politische Verantwortung übernimmt, stellt sich bewusst dem öffentlichen Meinungskampf. Ein Staat, der seine Repräsentanten durch besondere strafrechtliche Schutzmechanismen vor Kritik abschirmt, kehrt dieses Prinzip um und verschiebt das Machtverhältnis zwischen Bürgern und politischer Führung zulasten der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund ist § 188 StGB besonders problematisch. Der Tatbestand schafft ein Sonderstrafrecht für „Personen des politischen Lebens“ und senkt zugleich die Schwelle strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei politischer Kritik. Damit entsteht der

Eindruck eines privilegierenden Schutzes politischer Eliten vor öffentlicher Auseinandersetzung. Die Norm ist geeignet, eine erhebliche Abschreckungswirkung zu entfalten: Bereits die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung kann dazu führen, dass Bürger legitime Kritik unterlassen oder abschwächen. Eine solche Selbstzensur ist mit einer offenen demokratischen Debattenkultur nicht vereinbar.

Diese Entwicklung wird durch aktuelle Tendenzen verstärkt, politische Kommunikation in digitalen Räumen administrativ zu steuern. Soziale Medien sind heute zentrale Orte politischer Meinungsbildung. Versuche, den Zugang zu diesen Räumen durch pauschale Altersgrenzen oder durch staatlich definierte Kategorien vermeintlicher „Fehlinformation“ zu beschränken, verlagern die Entscheidung darüber, welche Meinungen zulässig sind, von der Gesellschaft auf staatliche oder staatsnahe Instanzen. Dies widerspricht dem Grundgedanken freier demokratischer Willensbildung, die auf offenen Diskurs und nicht auf staatliche Vorabkontrolle angewiesen ist.

Demokratische Stabilität entsteht nicht durch die Disziplinierung von Kritik, sondern durch ihre Offenheit. Eine freiheitliche Ordnung zeichnet sich dadurch aus, dass sie auch scharfe, zugespitzte und systemkritische Stimmen aushält. Der Landtag wendet sich daher gegen jede Entwicklung hin zu einem Sonderstrafrecht für politische Funktionsträger und gegen staatliche Eingriffe, die den offenen politischen Diskurs, insbesondere in digitalen Debattenräumen, verengen oder kontrollieren.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

**Unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette**

**05.12.2025 - 27.02.2026**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho**

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette im Folgenden „Richtlinie über unlautere Handelspraktiken“) wurden 16 unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen verboten, wodurch kleine Lieferanten geschützt werden sollen, wenn sie mit erheblich größeren Käufern Geschäfte tätigen. Derzeit gilt die Richtlinie nur für Lieferanten mit einem Umsatz von höchstens 350 Mio. EUR. In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes umgesetzt.

Die Kommission hat bereits im Herbst 2023 eine Bewertung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken vorgenommen. Die Bewertung zeigt ermutigende Trends bei der Verhütung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, insbesondere eine Entwicklung hin zu faireren Handelspraktiken und mehr Vertrauen innerhalb der Lieferkette. Die Bewertung zeigt aber auch, dass es bei einigen Aspekten Verbesserungspotenzial gibt, insbesondere hinsichtlich der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen durch marktmächtige Käufer auf stark konzentrierten Märkten, hinsichtlich divergierender Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie sowie hinsichtlich der Stärkung des Beitrags der Richtlinie zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, um sicherzustellen, dass sie nicht gezwungen sind, systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen.

Ziel dieser Konsultation ist es, Meinungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette einzuholen, die in die mögliche Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken einfließen sollen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, da die hiesige Landwirtschaft weiterhin durch eine kleinteilige Agrarstruktur mit vielen familiengeführten Betrieben und Genossenschaften geprägt ist, die gegenüber stark konzentrierten Abnehmern besonders anfällig für unlautere Handelspraktiken sind und daher von einem wirksameren Schutzrahmen überdurchschnittlich profitieren würden. Auch würden bayrische Betriebe mit grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen von einer einheitlicheren Auslegung und Durchsetzung der Richtlinie profitieren.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Statistiken**

**Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039)**

**17.12.2025 - 25.03.2026**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho**

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe enthalten Daten zu Arbeitskräften, zur landwirtschaftlichen Fläche und zum Viehbestand, zur ländlichen Entwicklung, zu Praktiken der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe, zu Maschinen, zur Unterbringung der Tiere und zur Düngewirtschaft, zur Bewässerung sowie zu Dauerkulturen. Die Europäische Kommission beabsichtigt die Fortführung der Erhebung von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe in den Jahren 2030 bis 2039, doch die Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben enthält keine Bestimmungen über die Datenerhebung über das Jahr 2026 hinaus und soll daher geändert werden.

Der Zweck der aktuellen EU-Konsultation zu den integrierten Statistiken für den Zeitraum 2030–2039 besteht daher darin, den Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2018/1091 zu aktualisieren und an neue politische und technologische Anforderungen anzupassen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, da die Agrarstatistiken der EU die Datengrundlage für die Verteilung von Fördermitteln darstellen. Bayern muss insoweit sicherstellen, dass die spezifisch kleinteilige bayerische Agrarstruktur (viele Familienbetriebe und Nebenerwerbslandwirte) in den künftigen Statistiken korrekt abgebildet wird. Dies ist entscheidend, damit bayerische Betriebe nicht durch statistische Raster fallen und somit den Zugang zu EU-Fördergeldern verlieren. Außerdem kann die Reform der EU-Agrarstatistik die Chance bieten, zehntausende Landwirte von administrativem Aufwand zu entlasten.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Lebensmittelsicherheit**

**Sortenschutz – Bewertung der EU-Rechtsvorschriften**

**26.01.2026 - 20.04.2026**

### Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 3. Februar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Sortenschutz ist ein gewerbliches Schutzrecht, das Züchtern das ausschließliche Recht verleiht, neue Pflanzensorten zu vermarkten, zu vermehren und zu verkaufen. Es bietet Züchtern einen Anreiz für die fortlaufende Züchtung verbesserter Sorten. Das Sortenschutzrecht ist dabei durch gezielte Ausnahmen begrenzt, um Innovation, Weiterzüchtung und landwirtschaftliche Praxis nicht zu behindern: Die Züchteraussnahme ermöglicht die Nutzung geschützter Sorten für Züchtung und Forschung, während das Nachbaurecht Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Erntegut geschützter Sorten erneut im eigenen Betrieb zu verwenden.

Auf EU-Ebene wurde die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz 1994 verabschiedet, um ein System für die Erteilung von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten (Community plant variety rights, CPVR) zu schaffen. Um ein harmonisiertes System und die Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten, wurde 1995 das Gemeinschaftliche Sortenamts (Community Plant Variety Office CPVO) eingerichtet. Parallel dazu regelt das deutsche Sortenschutzgesetz (SortSchG) rein deutsche Sortenschutzrechte; zuständig hierfür ist das Bundessortenamts. Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist in der Praxis bedeutender als der nationale Schutz, da er ein einheitliches Recht in der gesamten EU bietet.

Die EU-Vorschriften zum Sortenschutz sollen nunmehr evaluiert und im Anschluss ggf. modernisiert werden. Die vorliegende Konsultation dient dem Zweck, Rückmeldungen von Interessenträgern für die Evaluation einzuholen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, weil es als bedeutender Agrar-, Gartenbau- und Züchtungsstandort mit zahlreichen mittelständischen Pflanzenzüchtungsbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen einen effizienten, rechtssicheren und innovationsfreundlichen EU-weiten Sortenschutz benötigt. So können Investitionen in neue, leistungsfähige und klimaangepasste Sorten wirtschaftlich abgesichert werden. Die Ausgestaltung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems ist zudem für bayerische Landwirte relevant, weil ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der Züchter und den Interessen der landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere beim Nachbaurecht (farm-saved seed), unmittelbare Auswirkungen auf Kosten, Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit hat.